

Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich (ORWB ETH Zürich)

Vom 26. März 2013 (Stand am 1. Oktober 2021)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003¹ und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Organisationsreglement für die Weiterbildung ergänzt die Weiterbildungsverordnung der ETH Zürich³ und regelt namentlich die Organisation und Kompetenzen, die Detailbestimmungen sowie die Finanzen und Gebühren der Weiterbildungsprogramme und der anderen Weiterbildungsangebote der ETH Zürich.

Art. 2 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung umfasst

- a. die Weiterbildungsprogramme;
- b. die Fortbildungskurse;
- c. die massgeschneiderten Kurse für Unternehmen und Organisationen (Customized Programmes);
- d. die Nutzung digitaler Lernressourcen oder –plattformen (offene E-Learning Angebote).

² Als Weiterbildungsprogramme gelten:

- a. die Masterprogramme der Weiterbildung: Master of Advanced Studies (MAS) oder (Executive) Master of Business Administration ((E)MBA);
- b. Diplomas of Advanced Studies (DAS);
- c. Certificates of Advanced Studies (CAS).

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für

- a. die Veranstaltungen des Lehrbetriebs auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe;
- b. die Veranstaltungen im Bereich Didaktik- und Lehrpersonenausbildung;
- c. die ETH-interne Fort- und Weiterbildung;
- d. wissenschaftliche Tagungen und Kongresse.

¹ SR 414.110.37

² RSETHZ 201.021

³ SR 414.134.1

2. Kapitel: Organisation und Kompetenzen

Art. 3 Trägerschaft

¹ Weiterbildungsprogramme:

- a. Träger der Weiterbildungsprogramme sind die Departemente der ETH Zürich. Bei departementsübergreifenden Programmen bestimmt die Schulleitung das federführende Departement.
- b. Das Departement wählt aus der Professorenschaft des jeweiligen Departements eine Delegierte oder einen Delegierten und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Delegierten für das Weiterbildungsprogramm. Bei departementsübergreifenden Programmen bestimmt das federführende Departement die Delegierte oder den Delegierten. Der oder die stellvertretende Delegierte kann aus einem beliebigen mitbeteiligten Departement stammen und wird in Absprache mit dem oder der Delegierten von diesem Departement bestimmt.
- b.^{bis} Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen auf Antrag des Departements eine Ausnahme treffen und eine/n Person zum oder zur Delegierten oder zum oder zur stellvertretenden Delegierten ernennen, die nicht Professor oder Professorin ist.
- c. Ein Weiterbildungsprogramm kann in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Universitäten, universitären Institutionen, Fachhochschulen, Fachverbänden oder anderen Institutionen aus dem In- und Ausland organisiert werden, wobei jeweils eine Organisation die Funktion des Leading House übernimmt. Die beteiligten Institutionen regeln die organisatorischen Belange in einer besonderen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

² Fortbildungskurse, digitale Lernressourcen oder -plattformen, Customized Programmes:

- a. Träger dieser Angebote sind die Departemente, Institute oder Professuren der ETH Zürich. Sie können gemeinsame Trägerschaften bilden.
- b. Die Departemente, Institute oder Professuren der ETH Zürich können sich personell und finanziell an Angeboten von Dritten beteiligen, sofern für die ETH Zürich keine Folgekosten entstehen.

Art. 4 Schulleitung

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁴ entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich auf Antrag des verantwortlichen Departements über:

- a. die Einführung neuer Weiterbildungsprogramme auf der Basis eines Business-Plans und eines Studienreglements;
- b. den Erlass des akademischen Titels, der nach erfolgreichem Abschluss des Masterprogramms verliehen wird;
- c. die Höhe der Anmelde-, Abmelde- und Teilnahmegebühren der Weiterbildungsprogramme;
- d. die Höhe allfälliger Investitions- und Betriebsbeiträge für die Weiterbildungsprogramme;
- e. die Ausrichtung einer Funktionszulage für die Delegierte/den Delegierten eines Weiterbildungsprogramms in Höhe von CHF 3'000.- pro Jahr und Programm (MAS/ MBA, DAS, CAS), für die sie/er verantwortlich ist; maximal jedoch CHF 6'000.- pro Jahr. Im Falle von modular zusammengesetzten Programmen wird die Funktionszulage nur für das Gesamtprogramm ausgerichtet.
- f. die Auflösung bestehender Weiterbildungsprogramme.

Art. 5 Rektorin oder Rektor

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet gemäss Artikel 9 Absatz 4 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁵ über:

- a. die spezifischen Zulassungsbedingungen zu den Weiterbildungsprogrammen;

⁴ RSETHZ 201.021

⁵ RSETHZ 201.021

- b. die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten der Weiterbildungsprogramme auf Antrag der Programmleitungen;
- c. das Diploma Supplement;
- d. die Bewilligung von Fortbildungskursen, digitalen Lernressourcen oder -plattformen, Customized Programmes;
- e. die organisatorischen Vereinbarungen mit anderen Organisationen über gemeinsame Weiterbildungsprogramme gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

² Sie oder er kann diese Aufgaben an eine Prorektorin oder einen Prorektor oder an die Geschäftsstelle der School for Continuing Education delegieren.

^{2.bis} Sie oder er erlässt die Geschäftsordnung der School for Continuing Education.

Art. 5a School for Continuing Education, Weiterbildungscluster

¹ Die School for Continuing Education (SCE) vereint die Angebote der akademischen Weiterbildung der ETH Zürich unter einem Dach.

² Sie umfasst namentlich:

- a. die Weiterbildungsprogramme;
- b. die weiteren Weiterbildungsangebote gemäss Art. 2;
- c. die Geschäftsstelle der SCE;

³ Die Weiterbildungsangebote sind in themenspezifischen Cluster organisiert.

⁴ Die Programme innerhalb eines Weiterbildungsclusters koordinieren sich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle SCE untereinander, arbeiten bei der Gestaltung ihres Angebots zusammen, unterstützen die Entwicklung neuer Angebote in ihrem Bereich, tragen zur Nutzung von Synergien bei und fördern die thematische Sichtbarkeit nach aussen.

Art. 6 Geschäftsstelle der School for Continuing Education (GS-SCE)

¹ Die operative Geschäftsführung der School for Continuing Education obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist administrativ eine Einheit des Rektorats und koordiniert und unterstützt das Weiterbildungsangebot der ETH Zürich.

² Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die Förderung der Weiterbildung auf allen Ebenen und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen der akademischen Weiterbildung;
- b. die konzeptionelle und finanzielle Unterstützung und Beratung der Trägerschaft beim Aufbau und bei der Planung und Durchführung ihrer Weiterbildungsangebote;
- c. die Kommunikation und Informationstätigkeit im Bereich der Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Programmleitungen und den Weiterbildungsclustern;
- d. die Sicherstellung des Reportings und der Aktualisierung der Business-Pläne der Weiterbildungsprogramme;
- e. die Qualitätssicherung gemäss den Richtlinien der ETH Zürich⁶ und den Empfehlungen der universitären Weiterbildungsstellen der Schweiz⁷;
- f. das Controlling bei finanziell unterstützten Weiterbildungsprogrammen;
- g. die statistische Erfassung der Weiterbildung;
- h. die Durchführung von Marktabklärungen und Evaluationen sowie die Erstellung einer periodischen Gesamtschau zuhanden der Schulleitung;
- i. (aufgehoben)
- j. die Anmeldung und Überprüfung der Zulassungsberechtigung der Teilnehmenden bei Weiterbildungsprogrammen;
- k. die Integration der Weiterbildungsprogramm-Studierenden in die Lehrbetriebsapplikationen der ETH Zürich;

⁶ Unterrichtsbeurteilung durch die Studierenden an der ETH Zürich, in: www.weisungen.ethz.ch.

⁷ Zu finden auf: www.swissuni.ch.

- I. die Ausstellung der Abschlussdokumente bei Weiterbildungsprogrammen.

Art. 7 Programmleitungen der Weiterbildungsprogramme

Die Programmleitungen der Weiterbildungsprogramme sind verantwortlich für:

- a. die Durchführung des Programms;
- a.^{bis} die Integration der Lerneinheiten in die Lehrbetriebsapplikationen in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Departement und in Absprache mit der Geschäftsstelle der School for Continuing Education;
- b. die Verwaltung der jeweiligen Mittel;
- c. die Auswahl der zulassungsberechtigten Kandidatinnen und Kandidaten, die der Rektorin oder dem Rektor zur Zulassung beantragt werden;
- d. das laufende Qualitätsmonitoring und die Qualitätsentwicklung des Programms;
- e. die Öffentlichkeitsarbeit und das Kursmarketing, soweit diese nicht von der School for Continuing Education abgedeckt werden;
- f. das Reporting an die Schulleitung, das primär über die jährliche akademische Berichterstattung und, wo nötig, ergänzend über die School for Continuing Education erfolgt.

Art. 8 Organisatoren der übrigen Weiterbildungsangebote

Die Organisatoren von Fortbildungskursen, digitalen Lernressourcen oder -plattformen, Customized Programmes sind verantwortlich für:

- a. die Durchführung des Programms;
- b. die Verwaltung der jeweiligen Mittel;
- c. die Auswahl der Teilnehmenden;
- d. die allfällige Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen.

Art. 9 Businessplan und Studienreglement bei Weiterbildungsprogrammen

¹ Gemäss Artikel 4 Buchstabe a legen die Träger anlässlich der Einführung neuer oder bei einer grundlegenden Änderung bestehender Weiterbildungsprogramme der Schulleitung einen Business-Plan und ein Studienreglement zur Genehmigung vor.

² Der Business-Plan umfasst namentlich:

- a. eine Darstellung der Ziele des Angebots;
- b. eine Marktanalyse über Nachfrage und Konkurrenzangebote;
- c. ein Budget, das sowohl die externen als auch die internen Ausgaben und Erträge berücksichtigt;
- d. einen Studienplan, der die Kompetenzprofile und outcome-orientierten Lernziele spezifiziert und die Inhalte skizziert.

³ Das Studienreglement beschreibt namentlich die spezifischen Zulassungsbedingungen, das Zulassungsverfahren, eine allfällige Begrenzung der Teilnehmendenzahl, die Programmstruktur, die Leistungskontrollen und deren allfällige Wiederholung, die Zuteilung der Kreditpunkte und die Organisation und Leitung des Programms sowie die maximale Studiendauer.

3. Kapitel: Weiterbildungsprogramme

1. Abschnitt: Masterprogramme der universitären Weiterbildung

Art. 10 Leistungskontrollen

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Masterprogrammen der universitären Weiterbildung erhalten ECTS-Kreditpunkte für die absolvierten Lerneinheiten, wenn sie die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben.

² Leistungsnachweise erfolgen nach Massgabe der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁸. Sofern es die besonderen Gegebenheiten der Programme erfordern, können in den Programmreglementen davon abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat legt eine schriftliche Masterarbeit vor. Sie kann auch aus einem Projektbericht bestehen. Die Masterarbeit behandelt ein mit der Leitung des Masterprogramms vereinbartes Thema. Die Anforderungen sind im Studienreglement des betreffenden Masterprogramms geregelt.

⁴ Die Masterarbeit wird von einer Referentin oder einem Referenten und einer Koreferentin oder einem Koreferenten beurteilt. Mindestens eine der beurteilenden Personen muss Professorin oder Professor der ETH Zürich oder gegebenenfalls einer anderen am Programm beteiligten Hochschule sein. In begründeten Fällen kann auch eine Dozentin oder ein Dozent die Arbeit beurteilen.

Art. 11 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Masterprogrammen der universitären Weiterbildung werden an der ETH als Studierende immatrikuliert. Sie schreiben sich jedes Semester ein.

² Die Einschreibung ist erforderlich, solange der oder die Teilnehmende Kreditpunkte für das Masterprogramm erwerben will.

³ Im Studienreglement wird die maximale Zahl Semester, für die man sich einschreiben kann, festgesetzt.

⁴ Für die Exmatrikulation gilt der betreffende Abschnitt der Zulassungsverordnung der ETH Zürich vom 30. Nov. 2010⁹ sinngemäss.

Art 11a Modularer Aufbau

¹ Falls ein MAS – oder (E)MBA-Programm modular aufgebaut ist und sich aus CAS- oder DAS-Programmen zusammensetzt, muss als Voraussetzung für die Verleihung des Mastertitels eine zusätzliche Leistung erbracht werden.

² Diese Zusatzleistung ist in der Regel die Abfassung einer schriftlichen Master-Arbeit oder eines Projekts.

³ Die Studienreglemente regeln die Einzelheiten.

Art. 12 Masterurkunde und Diploma Supplement

¹ Die Masterurkunde wird in der Regel in der Unterrichtssprache oder in den Unterrichtssprachen ausgestellt.

² Das Diploma Supplement wird in Deutsch und Englisch oder in ausschliesslich englischsprachigen Programmen in Englisch ausgestellt.

³ Bei der Übersetzung einer Masterurkunde oder eines Diploma Supplements wird der Titel in der Originalsprache verwendet.

Art. 13 Zulassung zum Doktorat

Der erfolgreiche Abschluss eines Masterprogramms der universitären Weiterbildung berechtigt nicht zur Zulassung zum Doktorat. Über Ausnahmefälle entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

2. Abschnitt: Diploma of Advanced Studies, Certificate of Advanced Studies

Art. 14 Leistungskontrollen

¹ Für die Leistungskontrollen bei DAS und CAS gilt Artikel 11 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

² Für jene DAS und CAS, die eine schriftliche Abschlussarbeit verlangen, gilt auch Artikel 11 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

⁸ SR 414.135.1

⁹ RSETHZ 310.5

Art 14a Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem DAS- oder CAS-Programm werden an der ETH als Studierende immatrikuliert. Sie schreiben sich jedes Semester ein.

² Die Einschreibung ist erforderlich, solange sie Kreditpunkte für das DAS- oder CAS-Programm erwerben wollen.

³ Im Studienreglement wird die maximale Anzahl Semester, für die sich Studierende einschreiben können, festgesetzt.

⁴ Für die Exmatrikulation gilt der betreffende Abschnitt der Zulassungsverordnung der ETH Zürich vom 30. Nov. 2010¹⁰ sinngemäss.

Art. 14b Modularer Aufbau

¹ Falls ein DAS-Programm modular aufgebaut ist und sich aus CAS-Programmen zusammensetzt, muss für die Erteilung des Diploms eine zusätzliche Leistung erbracht werden.

² Diese Zusatzleistung ist in der Regel die Abfassung einer schriftlichen DAS-Arbeit oder eines Projekts.

³ Die Studienreglemente regeln die Einzelheiten.

Art. 15 Weiterbildungsdiplom, Weiterbildungszertifikat

¹ Die Weiterbildungsdiplome und -zertifikate werden in der Regel in der Unterrichtssprache respektive den Unterrichtssprachen abgegeben.

² Das Diploma Supplement wird in Deutsch und Englisch oder in ausschliesslich englischsprachigen Programmen in Englisch ausgestellt.

³ Bei der Übersetzung eines Weiterbildungsdiploms oder -zertifikats oder eines Diploma Supplements wird die Bezeichnung des Abschlusses in der Originalsprache verwendet.

4. Kapitel: Fortbildungskurse

Art. 16 Anmeldung und Administration, Statistik

¹ Anmeldung und Administration von Fortbildungskursen erfolgen in der Regel über ein von der School for Continuing Education zur Verfügung gestelltes Kursmanagement-Tool.

² Die Organisatoren führen eine Teilnahmestatistik und leiten die Resultate bei Bedarf an die SCE weiter.

5. Kapitel: Massgeschneiderte Kurse (Customized Programmes)

Art. 17 Technologietransfer

Für Customized Programmes gelten die Prinzipien der Forschungsvertragsrichtlinien vom 3. Juli 2015¹¹. Sie sind unter Bezug von ETH Transfer zu regeln und bedürfen der Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung und Wirtschaftsbeziehungen.

Art. 18 Statistik

Die Organisatoren führen eine Teilnahmestatistik und leiten die Resultate bei Bedarf an die SCE weiter.

¹⁰ RSETHZ 310.5

¹¹ RSETHZ 440.31

6. Kapitel: Digitale Lernressourcen oder –plattformen (offene E-Learning Angebote)

Art. 19 Bescheinigung

Die Organisatoren dieser Angebote können Bescheinigungen über die Teilnahme aushändigen, falls sie die erfolgreiche Teilnahme und Leistung überprüfen können.

Art. 20 Statistik

Die Organisatoren führen eine Teilnahmestatistik und leiten die Resultate bei Bedarf an die SCE weiter.

Art. 21 Urheberrechte

Die Organisatoren sind für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen zuständig.

7. Kapitel: Finanzielles

1. Abschnitt: Gebühren

Art. 22 Anmeldegebühren für Weiterbildungsprogramme

Für die Weiterbildungsprogramme ist mit der Bewerbung eine Anmeldegebühr zu entrichten. Ihre Höhe ist in der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹² festgelegt.

Art. 23 Teilnahmegebühren für MAS/(E)MBA-Programme

¹ Die Teilnahmegebühren für Masterprogramme der Weiterbildung sind in der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹³, geregelt. Sie setzen sich zusammen aus einem doppelten Schulgeld und dem Kostenbeitrag. Hinzu kommen obligatorische Beiträge, deren Art und Höhe im Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich vom 16. April 1996¹⁴ festgelegt sind.

² Der Kostenbeitrag wird durch die Schulleitung auf Antrag der Programmleitung festgelegt.

³ In Masterprogrammen werden die Teilnahmegebühren unabhängig von der Dauer des Programms in zwei gleichen Tranchen vollumfänglich im 1. und 2. Semester durch das Rektorat in Rechnung gestellt.

⁴ (aufgehoben)

^{4bis} Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 30 Tagen ohne Kostenfolge vom Programm zurückgetreten werden. Nach dieser Frist ist bis Beginn des Programms eine Abmeldegebühr gemäss Art. 24 geschuldet. Bei einem Rücktritt innerhalb des ersten Semesters ist die Hälfte der Teilnahmegebühren geschuldet. Bei einem Rücktritt innerhalb oder nach dem zweiten Semester sind die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet und werden nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung.

⁵ Unkostenbeiträge für Reisen, Verpflegung und Unterkunft, die über das Programm abgerechnet werden, werden in der Regel separat in Rechnung gestellt.

Art. 23a Teilnahmegebühren für DAS- und CAS-Programme

¹ Die Teilnahmegebühren für DAS- und CAS-Programme sind in der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹⁵, geregelt. Sie setzen sich zusammen aus einem Schulgeld und dem Kostenbeitrag.

¹² SR 414.131.7

¹³ SR 414.131.7

¹⁴ RSETHZ 372

¹⁵ SR 414.131.7

- ² Der Kostenbeitrag wird durch die Schulleitung auf Antrag der Programmleitung festgelegt.
- ³ In den CAS- und DAS-Programmen werden die Teilnahmegebühren durch das Rektorat in Rechnung gestellt.
- ⁴ In DAS-Programmen wird das Schulgeld im ersten Semester fällig. Der Kostenbeitrag wird den Teilnehmenden in zwei gleichen Tranchen im 1. und 2. Semester in Rechnung gestellt.
- ⁵ In CAS-Programmen werden das Schulgeld und der Kostenbeitrag im 1. Semester fällig.
- ^{5bis} Bei CAS/DAS Programmen die modular aufgebaut sind und bei denen die Teilnehmenden aus einem breiten Angebot an Kursen wählen können, wird das Schulgeld von der SCE in Rechnung gestellt und der Kostenbeitrag in der Form einer Kursgebühr für jeden belegten Kurs von der Programmleitung in Rechnung gestellt. Der Prorektor/die Prorektorin für Weiterbildung entscheidet auf Antrag der Programmleitung über diese Art der Verrechnung.
- ⁶ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 30 Tagen ohne Kostenfolge vom Programm zurückgetreten werden. Nach dieser Frist ist bis Beginn des Programms eine Abmeldegebühr gemäss Art. 24 geschuldet. Bei einem Rücktritt innerhalb des ersten Semesters ist bei einem DAS-Programm nur die Hälfte der Kosten geschuldet. Bei einem Rücktritt innerhalb oder nach dem zweiten Semester sind die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet und werden nicht zurückerstattet. Bei einem Rücktritt innerhalb des ersten Semesters sind bei einem CAS-Programm die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet und werden nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung.
- ⁷ Gebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden durch das Programmsekretariat in Rechnung gestellt und werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- ⁸ Unkostenbeiträge für Reisen, Verpflegung und Unterkunft, die über das Programm abgerechnet werden, werden in der Regel separat in Rechnung gestellt.

Art. 24 Abmeldegebühren für Weiterbildungsprogramme

- ¹ Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Anmeldung nicht termingerecht zurückziehen, schulden der ETH Zürich eine Abmeldegebühr.
- ² Die Modalitäten und die Höhe der Abmeldegebühren werden von der Schulleitung festgesetzt.

Art. 25 Gebührenreduktion für Weiterbildungsprogramme

- ¹ Mitarbeitende der Institutionen des ETH-Bereichs sind gemäss Artikel 9 der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹⁶ von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.
- ^{1bis} Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsprogrammen, welche ein ETH-Stipendium erhalten, sind von gemäss Art. 8 der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹⁷ von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Die Programmleitungen können für sie reduzierte Kostenbeiträge festlegen, höchstens aber im Umfang von 50 Prozent.
- ² Für ETH-Mitarbeitende können die Programmleitungen reduzierte Kostenbeiträge festlegen, höchstens aber im Umfang von 50 Prozent.
- ³ Bei Programmen mit Zusatzfinanzierung gemäss Art. 27 Abs. 2 muss die Reduktion des Kostenbeitrags für ETH-Mitarbeitende im Business-Plan berücksichtigt sein.

Art. 26 Gebühren für Fortbildungskurse und andere Weiterbildungsangebote

- ¹ Die Gebühren für Fortbildungskurse und andere Weiterbildungsangebote werden im Rahmen der Kriterien von Artikel 28 festgelegt und in Rechnung gestellt.
- ² Werden Teile oder Module eines Weiterbildungsprogramms als Fortbildungskurs besucht, werden die Gebühren durch das Programmsekretariat in Rechnung gestellt. Bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist können sie zurückerstattet werden. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

¹⁶ SR 414.131.7

¹⁷ SR 414.131.7

2. Abschnitt: Finanzierung

Art. 27 Anspruch der Eigenfinanzierung

¹ Angebote der universitären Weiterbildung sind grundsätzlich so zu planen, dass sie eigenfinanziert sind. Dies bedeutet, dass die Teilnahmegebühren mindestens die Ausgaben decken.

² Für Programme der Weiterbildung von besonderem öffentlichem oder hochschulpolitischem Interesse, welche keine Eigenfinanzierung erreichen können, kann die Schulleitung eine Defizitgarantie oder eine Zusatzfinanzierung beschliessen, wobei diese in der Regel zeitlich befristet wird.

³ Die Beiträge der Schulleitung nach Absatz 2 können Bestandteil der Grundfinanzierung der Trägereinheit sein oder als Zusatzfinanzierung ausgerichtet werden.

⁴ Für Fortbildungskurse und andere Angebote sind Beiträge nach Absatz 2 ausgeschlossen.

Art. 28 Bemessung der Kostenbeiträge für Weiterbildungsprogramme und der Gebühren für Fortbildungskurse und andere Weiterbildungsangebote

¹ Für die Bemessung der Kostenbeiträge in den Weiterbildungsprogrammen sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Mittelbedarf für die möglichst vollständige Deckung der Ausgaben auf der Basis des Businessplans und unter Berücksichtigung einer angemessenen Schwankungsreserve;
- b. der Vergleich mit ähnlichen Angeboten auf dem Markt, sofern ein solcher existiert;
- c. die Zumutbarkeit für die anvisierten Zielgruppen.

² Für die Bemessung der Gebühren für Fortbildungskurse sowie für die anderen Angebote der Weiterbildung sind in der Regel die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Mittelbedarf für die vollständige Deckung der Ausgaben;
- b. der Vergleich mit ähnlichen Angeboten auf dem Markt, sofern ein solcher existiert;
- c. die Zumutbarkeit für die anvisierten Zielgruppen.

Art. 29 Einnahmen und Ausgaben, Abrechnung

¹ Zu den Einnahmen gehören:

- a. die Gebühren nach Artikel 23, 23a, 24 sowie 26;
- b. Beiträge der Schulleitung nach Artikel 27 Absatz 2;
- c. weitere Beiträge von ETH-internen oder ETH-externen Stellen, die dem Programm resp. dem Fortbildungskurs oder anderen Weiterbildungsangeboten zuzuordnen sind.

² Zu den Ausgaben gehören:

- a. Die Saläre des eingesetzten wissenschaftlichen Personals inkl. Arbeitgeberbeiträgen;
- b. Die Saläre des eingesetzten technischen und administrativen Personals inkl. Arbeitgeberbeiträgen;
- c. die Referentenhonorare gemäss Artikel 37;
- d. die Ausgaben für Unterrichtsmaterial und Verbrauchsmaterial;
- e. die Ausgaben für besondere Infrastruktur (inkl. allfällige Raummieten);
- f. die Spesen der Referentinnen und Referenten;
- g. die Ausgaben für Reisen, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden, sofern über das Programm abgerechnet;
- h. die Schulgelder und obligatorischen Beiträge;
- i. die pauschale Overhead-Abgabe gemäss Artikel 31.

³ Für die von der Schulleitung unterstützten Weiterbildungsprogramme erstellt die Programmleitung nach jeder Durchführung zuhanden der School for Continuing Education eine Abrechnung, in welcher die Einnahmen und Ausgaben gemäss Absatz 1 und 2 aufgeführt sind.

⁴ Die Programmleitungen der Weiterbildungsprogramme sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der School for Continuing Education auf Anfrage Einblick in die Finanzen zu geben.

⁵ Für nicht unterstützte Programme, Fortbildungskurse und andere Angebote ist die Erstellung einer Abrechnung fakultativ. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 4.

Art. 30 Überschüsse und Verluste

¹ Überschüsse aus Programmen und anderen Angeboten der universitären Weiterbildung fließen, nach Abzug einer für künftige Durchführungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots reservierten Schwankungsreserve, in die freie Forschungsreserve der Trägereinheit oder der verantwortlichen Professur.

² Verluste gehen zulasten der Forschungsreserve oder der Grundfinanzierung der Trägereinheit oder der verantwortlichen Professur.

³ Der Verteilschlüssel zwischen Trägereinheit und Professur wird zwischen den Beteiligten geregelt.

Art. 31 Abgeltung für indirekte Kosten

¹ Für die Abgeltung der benützten Infrastruktur und der indirekten Kosten ist ein bestimmter Betrag der vereinnahmten Teilnehmerbeiträge aus Weiterbildungsangeboten an die Schulleitung abzuführen.

a. Bei MAS/MBA, DAS und CAS entspricht die Abgeltung dem Schulgeld.

b. Bei Fortbildungskursen, Customized Programmes und Erträgen aus digitalen Lernressourcen beträgt die Abgeltung 20% der Teilnehmerbeiträge.

² Die Infrastrukturabgabe gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b wird dem Finanzbereich Zentrales Finanzmanagement gutgeschrieben.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduktion der Abgabe gewähren.

Art. 32 Honorare und Entschädigungen

¹ Für im Lehrauftrag gehaltene Veranstaltungen gelten die Richtlinien vom 17. Juni 2008 für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen an der ETH Zürich¹⁸. Die Lehrauftragsentschädigung geht zulasten des Weiterbildungsprogramms, sofern die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung in diesem Programm eingeschrieben ist.

² Für die übrigen Veranstaltungen, welche durch externe Referentinnen und Referenten gehalten werden, legen die Programm- und Kursleitungen die Honoraransätze fest. Für die Lehrleistungen wird ein Ansatz von maximal CHF 2'500 pro Tag budgetiert. Als Tag gelten 8 Kontaktstunden; das Honorar deckt auch Aufwände für Vor- und Nachbereitung sowie für allfällige Leistungskontrollen.

³ Mitarbeitende der ETH Zürich erbringen ihre Lehrleistungen in Programmen der Weiterbildung und in Fortbildungskursen in der Regel im Rahmen ihrer Anstellung. Separate Honorare sind ausgeschlossen.

⁴ Ordentliche, ausserordentliche und Assistenzprofessorinnen und -professoren der ETH Zürich können unter folgenden Bedingungen für ihre Lehrleistungen Entschädigungen beziehen:

a. das Programm erhält keine Beiträge der Schulleitung;

b. das Programm resp. das Weiterbildungsangebot verursacht einschliesslich der auszubezahlenden Entschädigung keinen Verlust zulasten der Trägereinheit;

c. für die Lehrleistungen wird ein Ansatz von maximal CHF 2'500 pro Tag budgetiert. Als Tag gelten 8 Kontaktstunden¹⁹;

d. (aufgehoben)

e. die Entschädigungen werden der jeweiligen Forschungsreserve gutgeschrieben.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ (aufgehoben)

¹⁸ RSETHZ 513.12

¹⁹ Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019.

² Für Weiterbildungsprogramme, Fortbildungskurse und weitere Angebote, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgeschrieben wurden oder durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements Weiterbildung in der Fassung vom 20. September 2016²⁰ bis längstens zum Abschluss der jeweiligen Programm- oder Kursdurchführung.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Zürich, 26. März 2013

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher